

genannt)\* die Zustimmung des übergeordneten Organs und des Staatlichen Maschinen-Kontors einzuholen. In Fällen außerhalb des Bilanzverzeichnisses ist das Staatliche Maschinen-Kontor lediglich zu verständigen.

(2) Für die Einstellung, Umstellung und Verlagerung der Produktion ist die Anordnung vom 25. November 1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBl. I S. 883) maßgebend.

#### § 5

Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verantwortlich für die lieferseitige Abrechnung der Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugung der metallverarbeitenden Industrie die vorgeschriebenen Vordrucke zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse einzureichen.

### Abschnitt II

#### Bedarfsplanung und Abschluß der Verträge

#### § 6

Für bestimmte Erzeugnisse des Bilanz Verzeichnisses übergeben die bilanzierenden Organe im Auftrage der Staatlichen Plankommission über das Staatliche Maschinen-Kontor den übergeordneten Organen der Lieferer und gegebenenfalls der Bedarfsträger bis spätestens 31. März eines jeden Jahres für das nächste bzw. die darauffolgenden Jahre auf Grund der Ausrüstungs- oder Materialbilanzen und durch Abstimmungen ermittelte Orientierungsziffern. Die übergeordneten Organe der Lieferwerke und Bedarfsträger haben diese Orientierungsziffern auf ihre zugeordneten Betriebe aufzuschlüsseln und diesen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres zu übergeben. Die Orientierungsziffern bilden die Grundlage für die vertraglichen Beziehungen entsprechend §§ 8 bis 10.

#### § 7

(1) Für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die auf Grund der Besonderheiten der Konstruktion, Technologie und Produktion eine langfristige Fertigung erfordern, sowie für alle Erzeugnisse, die im Bilanzverzeichnis vor der Planpositions-Nr. mit einem „x“ gekennzeichnet sind, haben die übergeordneten Organe der Bedarfsträger und Lieferwerke auf der Grundlage der gemäß § 6 erhaltenen Orientierungsziffern bis spätestens 30. April des laufenden Jahres für das übernächste bzw. die darauffolgenden Jahre Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge abzuschließen. Dem Staatlichen Maschinen-Kontor ist in jedem Falle eine Durchschrift der abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge unverzüglich zu übersenden.

(2) Der Abschluß der Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über komplette Anlagen hat bereits bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres zu erfolgen, wenn auf ihrer Grundlage zwischen den übergeordneten Organen des Hauptauftragnehmers und des

Auftragnehmers (Leitbetrieb) weitere Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge über Teilanlagen gemäß Abs. 1 abzuschließen sind.

(3) In den Global Vereinbarungen bzw. Global Verträgen können u. a. das weitere Verfahren und Fragen der zwischen den nach geordneten Betrieben abzuschließenden Verträge (z. B. frühere als im § 8 festgelegte Vertragsabschlußtermine, Liefertermine, Termine für die Feinspezifikation, Pflicht zum Abschluß endgültiger Verträge gemäß § 9) geregelt werden. Die Lieferwerke haben die sich aus den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen ergebenden Anteile in cfe jährlichen Lieferplanvorschläge aufzunehmen.

(4) Dem Hauptdirektor des Staatlichen Maschinen-Kontors obliegt im Auftrage der Staatlichen Plankommission das Recht der Entscheidung von Streitigkeiten bei der Vorbereitung des Abschlusses von Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen. Grundlage für diese Entscheidungen sind die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Bilanzen des Siebenjahrplanes.

#### § 8

(1) Für den Bedarf und die Lieferung für das kommende Jahr haben alle Bedarfsträger, Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis und Lieferwerke über ihre absatz- und versorgungsseitigen Beziehungen für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 vorbereitende Verträge abzuschließen. Sofern für bestimmte Sortimente der metallverarbeitenden Industrie nicht die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse, sondern andere Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels fachlich zuständig sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 entsprechend. Der Abschluß dieser Verträge hat bis zur Höhe der erhaltenen Orientierungsziffern oder, soweit diese nicht vorliegen, bis zur maximalen im Rahmen des Perspektivplanes liegenden Liefermöglichkeit der Lieferer zu erfolgen.

(2) Für Bedarfsträger, die nicht zum Direktbezug berechtigt sind, besteht keine Pflicht zum Abschluß eines vorbereitenden Vertrages mit den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels, soweit es sich

- a) um die im Bilanz Verzeichnis mit einem „L“ gekennzeichneten Erzeugnisse und
- b) um nachstehende Erzeugnisse der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan

handelt:

- (22 71 800) — Wälzkörper
- 26 19 500 — Schrauben- und Nietzubehör
- 26 23 900 — Sonstige Nägel und Stifte
- 26 45 100 — Nähmaschinen- und Schuhnadeln
- 26 64 000 — Wirtschaftswerkzeuge
- 26 65 000 — Kleinmetallwaren
- 26 67 000 — Schlösser und Schlüssel
- 27 22 000 «—\* Drosselspulen
- 27 29 000 Sonstige Transformatoren und Kleindrosseln
- 27 66 900 —\* Ersatzteile für elektro-akustische Einrichtungen
- 27 82 120 —\* Lichtwurf Lampen
- 27 82190 f—\* Sonstige Großglühlampen
- 27 82 400 — Entladung- und Verbundlampen

\* Für 1962 s. Anlage 3 der Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Metho-«U» Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen — ohne Nahrungsgüter —) (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes).